

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 166 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Jänner 2022 mit der Vorlage befasst.

Zweiter Präsident Dr. Huber verweist nach Aufruf des Beratungsgegenstandes und Antragstellung auf den Koalitionsvertrag der Landesregierung, in dem eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Ziel gesetzt worden sei. Mittlerweile böten 41 % der Betreuungseinrichtungen Öffnungszeiten gemäß den Kriterien des Vereinbarkeitsindikators für Familie und Beruf (VIF) an. Derzeit seien fast 20 % mehr Kinder bis drei Jahre in Betreuung als 2017, das Budget sei um 30 % auf € 65 Mio. erhöht und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 25 % gesteigert worden. Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 seien die Bereiche Tagesbetreuung und Kindergarten harmonisiert worden. Mit der gegenständlichen Novelle solle den neuen Herausforderungen der letzten Zeit Rechnung getragen werden. Neu sei der Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson in Kindergartengruppen ab dem 20. Kind, bisher ab dem 23. Weiters würden die Fördersätze für die zweite Betreuungskraft erhöht und das Antragsverfahren für Tageseltern und Einrichtungen werde vereinheitlicht. Betriebstageseltern würden auch externe Betreuungen übernehmen und Studierende im Abschlusssemester des Kollegs für Elementarpädagogik als Fachkräfte eingesetzt werden können. Es solle auch mehr Betreuung für Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung geben. Zweiter Präsident Dr. Huber bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

„1. Zur Novellierungsanordnung 21 (= § 28 Abs 3):

Die sich auf den § 28 Abs 3 beziehende Novellierungsanordnung „21.2“ wird durch die Novellierungsanordnung „21.2a“ ersetzt.

2. Zur Novellierungsanordnung 21.4.1. (= § 28 Abs 10):

Die Novellierungsanordnung 21.4.1. hat zu lauten:

„21.4.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2, 3 oder 4“ durch die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3“ ersetzt.

3. Zur Novellierungsanordnung 21.4.3. (= § 28 Abs 10):

Die Novellierungsanordnung 21.4.3. hat zu lauten:

„21.4.3. Die Z 4 lautet:

„4. in den Fällen des Abs 3 Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit diese oder die

Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren. In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 ist ab der Aufnahme der Tätigkeit ehestmöglich die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.“

4. Zur Novellierungsanordnung 21.5. (= § 28 Abs 12):

Die Novellierungsanordnung 21.5. hat zu lauten:

„21.5. Nach Abs 11 wird angefügt:

„(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. In einer solchen Verordnung kann zudem festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen auch als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.“

5. Zur Novellierungsanordnung 25. (= § 33):

Die Novellierungsanordnung 25. hat zu lauten:

„25. Nach § 33 Abs 5 wird angefügt:

„(6) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.“

6. Zur Novellierungsanordnung 51. (= § 75):

§ 75 Abs 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten in Kraft

1. mit 2. Februar 2022: das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4, 5 Abs 9 und 10, 6 Abs 2, (§§) 9 und 10, 11 Abs 1, 2, 3 und 4, 12 Abs 1, 2, 2a, 3, 4 und 6, 13 Abs 1, 15 Abs 4, 16 Abs 8 und 9, (§) 17, 19 Abs 7 und 8, 20 Abs 1 und 2, 21 Abs 2, 22 Abs 2a, 3, 4 und 5, 24 Abs 1, 25 Abs 5, 26 Abs 5 und 6 und 8, 28 Abs 1, 2, 3, 9, 10 und 12, 29 Abs 2, 30 Abs 2, 32 Abs 5 und 6, 33 Abs 6, (§§) 35 bis 44, 48 Abs 3, 52 Abs 3, 59 Abs 3, 59a, 60 Abs 2, 61 Abs 2, 3 und 4, 62 Abs 1 und 2, (§) 65, (§) 65a, (§) 65b, 69 Abs 1 und 2, (§) 70, 71 Abs 1 und 73 Abs 4.

Gleichzeitig tritt § 23 Abs 3 außer Kraft;

2. mit 1. September 2023: § 26 Abs 3;

3. rückwirkend mit 1. Jänner 2021: die §§ 45 Abs 3 und Abs 4 sowie 56 Abs 1 und 2;

4. rückwirkend mit 1. September 2021: die §§ 46 Abs 1 und 2 sowie 47 Abs 1;

5. rückwirkend mit 1. Jänner 2022: die §§ 45 Abs 1 und 2, 49 Abs 1 und 3, 50 Abs 2, 3 und 4, 51 Abs 1 und 2 sowie 53 Abs 1, 2 und 5.““

Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer berichtet, dass sich das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 bewährt habe. Im Bundesland Salzburg existierten 620 Einrichtungen, die Kinder ab dem ersten Geburtstag betreuten. Das Gesetz habe 2019 zahlreiche Verbesserungen und Harmonisierungen, vor allem für die Rahmenbedingungen der Pädagoginnen in der Kleinkindbetreuung bewirkt. Durch den Einsatz des zuständigen Referats im Amt der Landesregierung und der Rechtsträger konnten seither weitere Verbesserungen erreicht werden,

etwa die Verbesserung der VIF-Kriterien von 29 % auf 41 %. Österreichweit sei ein Betreuungsschlüssel von zehn Kindern pro Fachkraft gegeben. Salzburg weise mit 7,8 Kindern pro Fachkraft den besten Schlüssel aus. Dieser Wert spiegle die hohe Qualität der Einrichtungen wider. Im Gesetz habe sich dieser Schlüssel bisher jedoch nur bei der Kleinkindbetreuung abgebildet, im Kindergartenbereich sei die zweite Kraft erst ab dem 23. Kind vorgesehen gewesen. In der gegenständlichen Regierungsvorlage sei die zweite Kraft nun ab dem 20. Kind vorgesehen. Die Novelle enthalte des weiteren Anpassungen und Präzisierungen zur Verbesserung der Anwendung, etwa eine Vereinheitlichung der Verfahren für institutionelle und nicht-institutionelle Einrichtungen, Ausnahmegenehmigungen, Genehmigungsvoraussetzungen für Tageseltern und die Ermöglichung der Betreuung von externen Kindern bei Betriebstageseltern. Beim Personal solle der Einsatz von Studierenden im Abschlusssemester des Kollegs für Elementarpädagogik als Fachkräfte ermöglicht, der Begriff der sonderpädagogischen Fachkraft definiert und der befristete Einsatz von anderen Ausbildungen zugelassen werden. Der Abänderungsantrag werde von Seiten der Landesregierung unterstützt, da er Fehlendes ergänze.

Für die ÖVP kündigt Abg. Rosenegger die Zustimmung zur Regierungsvorlage und zum Abänderungsantrag an. Es sei sehr spannend gewesen, in der Gesetzgebung von Anfang an eingebunden gewesen zu sein. Die Anpassung des Betreuungsschlüssels sei sehr zu begrüßen, dies gehe auch aus Rückmeldungen von Pädagoginnen und Pädagogen hervor. Es sei unvermeidbar, dass Mehrkosten entstünden, diese seien jedoch mit dem Gemeindeverband abgestimmt worden. Besonders begrüßenswert sei auch die Lösung im Bereich der Tageseltern, denen auch ein besonderer Dank für ihre Arbeit gebühre.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger drückt allen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen ihren Dank aus, diese befänden sich derzeit am Rande ihrer Belastungsgrenze. Die Gelegenheit der notwendigen Änderung aufgrund des Wegfalls des Kopftuchverbots hätte für Verbesserungen im Elementarbereich genutzt werden können. Die Schlüsselanpassung für die Zusatzkraft von 23 auf 20 sei nicht weitreichend genug. Erst ab einem Schlüssel von sieben Kindern pro Betreuungsperson könne von Bildung die Rede sein. Die Veränderung sei zudem auch nur eine theoretische Verbesserung, da die meisten Kinderbetreuungseinrichtungen diesen Schlüssel bereits jetzt umgesetzt hätten und die restlichen das notwendige Personal nicht fänden. Der Abänderungsantrag werde ausdrücklich begrüßt. Die über die gegenständliche Gesetzesänderung hinausgehenden notwendigen Verbesserungen seien so bald wie möglich wieder zu diskutieren.

Abg. Berger kündigt die Zustimmung der FPÖ zur Regierungsvorlage und zum Abänderungsantrag an. Sie verweise aber auf die Forderungen der FPÖ aus dem Jahr 2018. Man hätte sich anlässlich der Novellierung doch mehr Verbesserungen für die Betreuungskräfte gewünscht.

Für die GRÜNEN kündigt Abg. Heilig-Hofbauer BA die Unterstützung der Regierungsvorlage und des Abänderungsantrags an und verweist auf die schwierigen Verhandlungen im Vorfeld.

Die Festschreibung des Betreuungsschlüssels habe praktische Bedeutung für jene Einrichtungen, die diesen Standard derzeit noch nicht erfüllten, und bedeute in diesem Bereich nicht nur eine theoretische, sondern auch eine ganz praktische Verbesserung. Weitere Maßnahmen im Bereich Personal seien notwendig, die Personalsuche sei für die Träger derzeit schwierig. Das Wachstum der letzten Jahre habe sich auch beim Personal gezeigt. Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen seien daher umzusetzen. Ausgangspunkt der Verhandlungen um eine Gesetzesänderung sei die Aufhebung des Kopftuchverbots durch den Verfassungsgerichtshof gewesen. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Verbots sei von Anfang an zweifelhaft gewesen, obgleich er kein Freund des Kopftuchs im Kinderbetreuungsbereich sei.

Mag.^a Fischer (Arbeiterkammer Salzburg) beantwortet die an sie gestellten Fragen dahingehend, dass zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere Maßnahmen notwendig seien. Die Verbesserung des Betreuungsschlüssels sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es müsse jedoch klar- und sichergestellt sein, dass es sich dabei um eine ausgebildete Fachkraft handeln müsse. Es brauche zudem weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen, vor allem der Arbeitsbedingungen, wie Gruppengrößen, mehr gruppenarbeitsfreie Zeit für die Pädagoginnen, um den anderen gesetzlich festgelegten Dienstplichten nachkommen zu können, eine Ausweitung der bezahlten Vor- und Nachbereitungszeit sowie für Elternarbeit und generell eine planbarere Arbeitszeit für Pädagoginnen und Pädagogen. Es bedürfe außerdem einer Aufwertung der Elementarpädagogik und einer besseren Bezahlung. Eine fundierte Qualifizierung und Ausbildung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sei ein maßgeblicher Punkt für die Qualität der Betreuung. Über eine Qualifizierung für Zusatzkräfte sowie ein Angebot für Berufsumsteigerinnen und -umsteiger müsse nachgedacht werden.

Herr Etschberger BA BEd (Berufsgruppe für Elementarpädagogik Salzburg) beantwortet die an ihn gerichteten Fragen dahingehend, dass der gegenständliche Entwurf in die richtige Richtung gehe, allerdings in sehr kleinen und viel zu langsamen Schritten. Es gebe für die Pädagoginnen und Pädagogen immerhin keine Verschlechterungen, sogar einige homöopathische Verbesserungen. Dem elementaren Bildungsbereich werde nach wie vor ein zu geringer Stellenwert eingeräumt, der dringend einer Aufwertung bedürfe. Aus der Neurowissenschaft wisse man, dass Kinder im Alter bis zehn Jahre so viel in so kurzer Zeit lernten, wie später nie wieder in ihrem Leben. Diese ersten Jahre bestimmten die Struktur des Gehirns und damit die Basis für das weitere Leben mit allen positiven und negativen Konsequenzen. Das Potential all dieser Kinder sei das Potential, das dem Land Salzburg langfristig zur Verfügung stehe, und müsse genau in diesem Alter zur Entfaltung gebracht werden. Investitionen in diesem Alter seien die besten Investitionen, die man überhaupt machen könne, da es wissenschaftlich erwiesen sei, dass Bildungsinvestitionen in der frühen Kindheit die beste Rendite brächten. Es gehe dabei um die Bildungslaufbahn und um die Lebensbiographie, also um die Zukunftschancen der ganzen Gesellschaft und des Wirtschaftsstandortes. Spätere Investitionen seien wesentlich teurer, beispielsweise Arbeitslosengeld, der Umgang mit gesundheitlichen Folgen, Maßnahmen gegen Kriminalität uä. Die zusätzlich notwendigen Ausgaben würden sich innerhalb von zehn Jahren refinanzieren. Die Wissenschaft gehe dabei von einem

mit einem Return on Investment von eins zu acht aus. Dessen ungeachtet werde der elementare Bildungsbereich in Österreich und auch in Salzburg seit Jahrzehnten an einer kurzen Leine gehalten und oftmals auch links liegen gelassen. Der Personalmangel werde die Politik daher noch länger und noch stärker beschäftigen. Bezüglich der Reduktion des Gruppenschlüssels sei zu sagen, dass die Gruppen im Normalfall voll seien, also aus 25, manchmal auch 26 Kindern bestünden. Es sei somit ein Schlüssel von eins zu zwölf oder eins zu dreizehn gegeben, man müsse aber zu einem Schlüssel von eins zu sechs oder eins zu sieben kommen. In der Frage der Kostentragung sei die Position der Gemeinden verständlich. Dies führe momentan jedoch dazu, dass ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin aus budgetären Gründen den Kindern in seiner oder ihrer Gemeinde eine qualitativ hochwertige Elementarbildung vorenthalten müsse. Dies könne nicht im Sinne dieser Lokalpolitiker sein. Es ergehe daher die Bitte, dass Maßnahmen nicht abgelehnt würden, wenn deren Finanzierung für die Gemeinde nicht stemmbar sei, sondern Unterstützung von der nächsthöheren Ebene, dem Land und dann dem Bund, eingefordert werde. Als Instrument stünden die 15a-Verhandlungen zur Verfügung, bei denen durch ein Zusammenwirken aller ein großer Wurf gelingen könnte. Die Berufsgruppe für Elementarpädagogik fordere daher kindgerechte Rahmenbedingungen, die den Vorteil hätten, dass sie auch pädagoginnengerecht wären. Damit könnte einerseits die beste Bildung für die Kleinsten erreicht und der Personalmangel gelöst werden.

HRⁱⁿ Mag.^a Kendlbacher MIM (Referat 2/01) beantwortet die an sie gerichtete Frage dahingehend, dass pro Jahrgang des neu einzurichtenden Fachhochschullehrgangs mit 20 bis 25 Absolventinnen und Absolventen zu rechnen sei. Weiters sei eine neue Ausbildungsschiene im Bereich frühe Kindheit geplant, wo ebenfalls mit einem Ergebnis in dieser Größenordnung gerechnet werde. Das im Pinzgau geplante Kolleg solle auch mit einer Klassengröße von 25 Personen starten. Die BAfEP (Bildungsanstalt für Elementarpädagogik) Salzburg sei dabei, ein zusätzliches Tageskolleg in der Größe einer Klasse einzurichten. Aus der BAfEP gingen pro Jahr 120 Absolventinnen und Absolventen ab, man benötige aber 200 Fachkräfte pro Jahr. Man müsse daher an vielen Schrauben drehen, um zukünftig ausreichend qualifiziertes Personal ausbilden zu können. Eine dieser Schrauben sei auch die Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Fachkräften im Falle des Personalmangels. Auch hier sehe der gegenständliche Entwurf neue Ansätze vor, welche Personen im Falle des Fachkräftemangels gruppenführend tätig sein könnten.

In der Spezialdebatte meldet sich Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger zu den Ziffern 1. bis 20. mit einer Frage zu Wort, die durch die Expertin HRⁱⁿ Mag.^a Kendlbacher MIM beantwortet wird. Die Ziffern 1. bis 20. werden einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 21. meldet sich niemand zu Wort und wird diese in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig angenommen.

Zu den Ziffern 22. bis 24. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zur Ziffer 25. meldet sich niemand zu Wort und wird diese in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig angenommen.

Zu den Ziffern 26. bis 50. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zur Ziffer 51. meldet sich niemand zu Wort und wird diese in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird, wird mit den in der Spezialdebatte zu den Ziffern 21., 25. und 51. beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 166 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zur Novellierungsanordnung 21 (= § 28 Abs 3):

Die sich auf den § 28 Abs 3 beziehende Novellierungsanordnung „21.2“ wird durch die Novellierungsanordnung „21.2a“ ersetzt.

2. Zur Novellierungsanordnung 21.4.1. (= § 28 Abs 10):

Die Novellierungsanordnung 21.4.1. hat zu lauten:

„21.4.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2, 3 oder 4“ durch die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3“ ersetzt.

3. Zur Novellierungsanordnung 21.4.3. (= § 28 Abs 10):

Die Novellierungsanordnung 21.4.3. hat zu lauten:

„21.4.3. Die Z 4 lautet:

- „4. in den Fällen des Abs 3 Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit diese oder die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren. In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 ist ab der Aufnahme der Tätigkeit ehestmöglich die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.“

4. Zur Novellierungsanordnung 21.5. (= § 28 Abs 12):

Die Novellierungsanordnung 21.5. hat zu lauten:

„21.5. Nach Abs 11 wird angefügt:

„(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. In einer solchen Verordnung kann zudem festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen auch als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.“

5. Zur Novellierungsanordnung 25. (= § 33):

Die Novellierungsanordnung 25. hat zu lauten:

„25. Nach § 33 Abs 5 wird angefügt:

„(6) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.“

6. Zur Novellierungsanordnung 51. (= § 75):

§ 75 Abs 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten in Kraft

1. mit 2. Februar 2022: das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4, 5 Abs 9 und 10, 6 Abs 2, (§§) 9 und 10, 11 Abs 1, 2, 3 und 4, 12 Abs 1, 2, 2a, 3, 4 und 6, 13 Abs 1, 15 Abs 4, 16 Abs 8 und 9, (§) 17, 19 Abs 7 und 8, 20 Abs 1 und 2, 21 Abs 2, 22 Abs 2a, 3, 4 und 5, 24 Abs 1, 25 Abs 5, 26 Abs 5 und 6 und 8, 28 Abs 1, 2, 3, 9, 10 und 12, 29 Abs 2, 30 Abs 2, 32 Abs 5 und 6, 33 Abs 6, (§§) 35 bis 44, 48 Abs 3, 52 Abs 3, 59 Abs 3, 59a, 60 Abs 2, 61 Abs 2, 3 und 4, 62 Abs 1 und 2, (§) 65, (§) 65a, (§) 65b, 69 Abs 1 und 2, (§) 70, 71 Abs 1 und 73 Abs 4. Gleichzeitig tritt § 23 Abs 3 außer Kraft;
2. mit 1. September 2023: § 26 Abs 3;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2021: die §§ 45 Abs 3 und Abs 4 sowie 56 Abs 1 und 2;
4. rückwirkend mit 1. September 2021: die §§ 46 Abs 1 und 2 sowie 47 Abs 1;
5. rückwirkend mit 1. Jänner 2022: die §§ 45 Abs 1 und 2, 49 Abs 1 und 3, 50 Abs 2, 3 und 4, 51 Abs 1 und 2 sowie 53 Abs 1, 2 und 5.“

Salzburg, am 19. Jänner 2022

Die Verhandlungsleiterin:

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Huber eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Februar 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.